

30.03.2014

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3199 vom 4. März 2015
des Abgeordneten Henning Höne FDP
Drucksache 16/8068

Wie ernst nimmt die Landesregierung den Beitrag der Heizkostenverordnung zum Klimaschutz?

Der Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 3199 mit Schreiben vom 30. März 2015 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Gegenstand der auf der Grundlage des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG) erlassenen Heizkostenverordnung (HeizkostenV) ist die Verpflichtung zur Erfassung des Energieverbrauchs für die zentrale Beheizung von Räumen und für die zentrale Warmwasserbereitung sowie die Verteilung der hierdurch entstandenen Kosten auf die Nutzer nach Verbrauch. Das primäre Ziel der Heizkostenverordnung ist, Verbraucher zu einem sparsamen Umgang mit Heizenergie zu motivieren, Ressourcen zu sparen, so zum Klimaschutz beizutragen und zudem durch geringere Heizkosten zu profitieren. Der Verordnungsgeber hatte sich damals von der Erfahrung leiten lassen, dass eine verbrauchsabhängige Abrechnung der Heizkosten im Gegensatz zu einer wohnraumabhängigen Abrechnung zu einer Energieeinsparung von ca. 15 % gegenüber den Heizkosten bei Pauschalabrechnung führen würde.

Im Rahmen der letzten Novelle der Heizkostenverordnung im Jahr 2008 wurde diese Zielsetzung bekräftigt durch Ausweitung der Pflicht zur verbrauchsabhängigen Abrechnung, um weitere Potenziale zur Minderung der CO₂-Emissionen im Gebäudebereich nutzbar zu machen. So sollte durch eine Erhöhung des verbrauchsabhängigen Anteils bei der Abrechnung der Heizkosten die Motivation der Nutzer zur Energieeinsparung – und damit zur Schonung auch des eigenen Geldbeutels – weiter gestärkt werden. Daher sieht die Heizkostenverord-

Datum des Originals: 30.03.2015/Ausgegeben: 02.04.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

nung in den §§ 7 und 8 vor, dass von den Kostenanteilen des Betriebs von zentralen Warmwasserversorgungsanlagen, von bestimmten Sonderkonstellationen abgesehen, mindestens 50 % bis maximal 70 % nach dem erfassten Warmwasserverbrauch, die übrigen Kostenanteile nach der Wohn- oder Nutzfläche zu verteilen sind. Bei den Betriebskosten von zentralen Heizungsanlagen gilt dies hinsichtlich des Wärmeverbrauchs im Grundsatz ebenfalls.

Für den Fall, dass Versorgung mit Wärme und Warmwasser nicht über getrennte Heizungsanlagen erfolgt, wie beispielsweise bei Fernwärmelieferungen, sind gem. § 9 Heizkostenverordnung die Kostenanteile aufzuteilen. Gleichwohl werden bei Fernwärmelieferungen auch fünf Jahre nach Inkrafttreten der Neuregelung noch häufig in Nebenkostenabrechnungen der Wärme- oder Warmwasserverbrauch weiterhin bis zu 100% nach Wohnfläche abgerechnet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Heizkostenverordnung (HeizkostenV) ist eine Verordnung des Bundes und regelt die Aufteilung der Heiz- und Warmwasserkosten bei zentral versorgten Gebäuden mit zwei oder mehr Nuteinheiten. Ferner werden die Pflicht zur Verbrauchserfassung sowie die Ausstattung mit technischen Einrichtungen zur Verbrauchserfassung geregelt. Die Verordnung soll die Nutzerinnen und Nutzer zur Energieeinsparung anhalten, indem ein wesentlicher Anteil der abzurechnenden Kosten vom erfassten Verbrauch der Nutzerin bzw. des Nutzers abhängig sein muss.

1. *Inwiefern kann es zulässig sein, dass bei Fernwärmelieferungen weiterhin bis zu 100 % des Wärme- und Warmwasserverbrauchs ausschließlich nach Grundfläche abgerechnet werden dürfen?*

Für mit Wärme oder Warmwasser versorgte Räume, für die die Heizkostenverordnung grundsätzlich anzuwenden ist, ist eine Abrechnung des Wärme- und Warmwasserverbrauchs ausschließlich nach der Grundfläche nur in Ausnahmefällen zulässig. Ein solcher Fall liegt vor, wenn der anteilige Wärme- oder Warmwasserverbrauch von Nutzerinnen und Nutzern für einen Abrechnungszeitraum wegen Geräteausfalls oder aus anderen zwingenden Gründen nicht ordnungsgemäß erfasst werden kann und die davon betroffene Wohn- oder Nutzfläche mehr als 25 Prozent der für die Kostenverteilung maßgeblichen gesamten Wohn- oder Nutzfläche beträgt.

Darüber hinaus nimmt die Heizkostenverordnung bestimmte Gebäude oder Gebäudeteile generell von der Pflicht zur verbrauchsabhängigen Abrechnung aus. So ist eine nicht verbrauchsabhängige Abrechnung zulässig für Wohngebäude, die über nur zwei Wohnungen verfügen, von denen eine von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer selbst bewohnt wird. Ferner ausgenommen sind Alters- und Pflegeheime, Studenten- und Lehrlingsheime und vergleichbare Gebäude oder Gebäudeteile sowie unter anderem Räume

- in Gebäuden mit einem sehr geringen Heizwärmebedarf (Passivhausstandard),
- bei denen die Ausstattung zur Verbrauchserfassung, die Erfassung oder die Verteilung der Kosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist,
- die vor dem 1. Juli 1981 bezugsfertig geworden sind und in denen die Nutzerinnen und Nutzer den Wärmeverbrauch nicht beeinflussen können,
- in Gebäuden, die überwiegend mit Wärme aus Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpenanlagen, Solaranlagen, KWK-Anlagen oder Abwärmeverwertungsanlagen versorgt werden (in den letztgenannten Fällen nur, sofern der Wärmeverbrauch des Gebäudes nicht erfasst wird).

2. Welche Kenntnis hat die Landesregierung über derartige, dem Ziel der Heizkostenverordnung widersprechende, Abrechnungen von Fernwärmelieferungen?

Bei der Heizkostenverordnung handelt es sich um eine Verordnung der Bundesregierung. Sie wird nur zivilrechtlich umgesetzt und enthält weder eine Anordnungsbefugnis, noch eine Bestimmung über Ordnungswidrigkeiten. Streitfälle werden grundsätzlich vor den ordentlichen Gerichten geklärt. Der Landesregierung liegen daher keine Erkenntnisse vor, inwieweit Abrechnungen nicht der Heizkostenverordnung entsprechen.

3. Wie bewertet die Landesregierung derartige, dem Ziel der Heizkostenverordnung widersprechende, Abrechnungen von Fernwärmelieferungen?

4. Welche Schritte hält die Landesregierung für erforderlich, um derartige, dem Ziel der Heizkostenverordnung widersprechende, Abrechnungen von Fernwärmelieferungen künftig abzustellen?

Die Heizkostenverordnung soll die Nutzerinnen und Nutzer zur Energieeinsparung anhalten und damit zum Klimaschutz beitragen. Die Landesregierung bedauert es deshalb, wenn Abrechnungen von Fernwärmelieferungen nicht der Heizkostenverordnung entsprechen. Sie weist darauf hin, dass die Nutzerin bzw. der Nutzer bei einer nicht verbrauchsabhängigen Abrechnung der Kosten nach § 12 Abs. 1 der Heizkostenverordnung das Recht hat, den auf sie oder ihn entfallenden Anteil um 15 Prozent zu kürzen.

Darüber hinaus wird im Rahmen einer zukünftigen Novellierung der Verordnung zu prüfen sein, inwiefern weitergehende Maßnahmen zur Verhinderung von Verstößen gegen die Heizkostenverordnung zielführend sein können. Die Landesregierung wird über das Bundesratsverfahren in diesen Prozess mit eingebunden sein.

5. Welche Weiterentwicklungsmöglichkeiten sieht die Landesregierung bei der Heizkostenverordnung, um weitere Klimaschutzmaßnahmen auf freiwilliger Basis anzureizen?

Die Heizkostenverordnung setzt keine Anreize auf freiwilliger Basis, sondern verpflichtet Gebäudeeigentümer, den anteiligen Verbrauch der Nutzerinnen und Nutzer an Wärme und Warmwasser zu erfassen und die Kosten entsprechend der Verordnung verbrauchsabhängig zu verteilen. Dies gilt auch für (Fernwärme-)Lieferanten, soweit diese unmittelbar mit den Nutzerinnen und Nutzern abrechnen und dabei nicht den für den einzelnen Nutzer gemessenen Verbrauch, sondern die Anteile der Nutzer am Gesamtverbrauch zugrunde legen.

Um Klimaschutzmaßnahmen auf freiwilliger Basis anzureizen, setzt die Landesregierung auf eine breite Palette an Beratungs- und Förderangeboten zur Reduzierung des Energieverbrauchs von Gebäuden und der Nutzung erneuerbarer Energien. Beispielhaft genannt werden in diesem Zusammenhang die Energieberatung der EnergieAgentur.NRW und der Verbraucherzentrale NRW sowie das Landesprogramm „progres.nrw – Markteinführung“ zur Förderung der Rationellen Energieverwendung, der Regenerativen Energien und des Energiesparens.